

Die zu berechnenden Beförderungsgebühren werden nach diesem Tarif durch Entfernung und Wortzahl bestimmt.

Für die Bemessung der Entfernungen ist folgendes System in Anwendung gebracht.

Der Längenabstand zwischen je zwei Breitengraden wird in fünf gleiche Theile und der Breitenabstand zwischen je zwei Längengraden in je drei gleiche Theile eingetheilt. — Durch Verbindung der betreffenden Theilungspunkte vermittelt gerader Linie wird jede von zwei Längen- und zwei Breitengraden begrenzte Fläche in funfzehn viereckige Theile, Tagquadrate genannt, zerlegt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von zwanzig Worten betragen:

- | | |
|---|--------|
| a) bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Tagquadrats unter einander, ferner zwischen eben denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Tagquadrat umgebenden vier Quadratringe belegen sind (1 Zone Entfernung) | 5 Sgr. |
| b) bei der Beförderung zwischen Stationen des Tagquadrats und den außerhalb des Bereichs ad a., aber innerhalb der weiteren das Tagquadrat umgebenden elf Quadratringe belegenen Stationen (2 Zonen Entfernung)..... | 10 " |
| c) bei der Beförderung zwischen Stationen des Tagquadrats und allen übrigen außerhalb der Bereiche ad a. und b. belegenen Stationen (3 Zonen Entfernung)..... | 15 " |

Diese Gebühren erhöhen sich bei längeren Depeschen in der Art, daß dieselben für weitere zehn Worte oder einen Theil von zehn Worten um die Hälfte steigen.

Artikel 2.

Die Beförderungsgebühren für die zwischen den Telegraphenstationen des Norddeutschen Bundes einerseits und den Telegraphenstationen des Großherzogthums Luxemburg andererseits zur Auswechslung kommende telegraphische Korrespondenz werden wie folgt zur Vertheilung gebracht.

Die Gebühren für Eine Zone Entfernung verbleiben den Verwaltungen der Aufgabestationen.

Von den Gebühren für zwei und drei Zonen erhalten:

der Norddeutsche Bund zwei Drittel,

das Großherzogthum Luxemburg ein Drittel.

Die Gebühren für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinie hinaus, für poste restante Depeschen, für Seedepechen, für Abschriften, sowie die Vervielfältigungsgebühren fallen derjenigen Verwaltung ungetheilt zu, welche bei der betreffenden Leistung allein in Anspruch genommen war.